



KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Geistthal-Södingberg hat in seiner Sitzung vom 22.12.2015, Zahl: 004/7-2015, gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Geistthal-Södingberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2015 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,84% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,00.

(2) a) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten der Kanalanlage Södingberg von € 3.138.960,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 433.977,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.704.983,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 16.405 m zugrunde.

b) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten der Kanalanlage Geistthal von € 1.665.283,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 215.373,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Bau-



Gemeinde GEISTTHAL-SÖDINGBERG

8153 Geistthal-Södingberg, Geistthal 83, Tel.: 03149/2204, Fax: 03149/22044, E-Mail: gde@geistthal-soedingberg.gv.at
Servicestelle: 8152 Södingberg 35, Tel.: 03142/8134

kostensumme von € 1.449,910,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 6.243 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Die Benutzungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 112,00.

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

(5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:



Gemeinde GEISTTHAL-SÖDINGBERG

8153 Geistthal-Södingberg, Geistthal 83, Tel.: 03149/2204, Fax: 03149/22044, E-Mail: gde@geistthal-soedingberg.gv.at
Servicestelle: 8152 Södingberg 35, Tel.: 03142/8134

1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung), 3 Beschäftigte	1 EGW
2. Gaststätte, pro 10 Sitzplätze	1 EGW
3. Beherbergungsbetrieb, 4 Betten	1 EGW
4. Versammlungsstätte, Saal, pro 30 Sitzplätze	1 EGW
5. Kindergarten, Schule, pro 10 Kinder	1 EGW
6. Verein mit Vereinsheim, 30 aktive Mitglieder	1 EGW
7. öffentliche WC-Anlage	1 EGW
8. Veranstaltungshallen pro 100 Sitzplätze	1 EGW

- (6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.



Gemeinde GEISTTHAL-SÖDINGBERG

8153 Geistthal-Södingberg, Geistthal 83, Tel.: 03149/2204, Fax: 03149/22044, E-Mail: gde@geistthal-soedingberg.gv.at
Servicestelle: 8152 Södingberg 35, Tel.: 03142/8134

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2016 in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(DI (FH) Johann Hiden)

Geistthal-Södingberg, 02.02.2016

